



Bern, den 16. Dezember 1960

**EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
POLIZIA FEDERALE DEGLI STRANIERI**

140.2

An die
Polizeidirektionen der Kantone

Betr. Ersuchen ausländischer Vertretungen in der Schweiz um
Mitteilung der Namen und Adressen ihrer in unserem Lande
wohnhafte Staatsangehörigen

Herr Regierungsrat,

Eine französische Vertretung in unserem Lande hat kürzlich für die Regierung von Madagaskar um die Zustellung einer Liste der Namen und Adressen der in einem unserer Kantone wohnenden Madagassen gebeten. Möglicherweise wurden gleiche Ersuchen gegenüber Polizeibehörden sämtlicher Kantone gestellt.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns, insbesondere unter Hinweis auf unser Kreisschreiben Nr. 668 vom 27. März 1953, in Erinnerung zu rufen, dass es aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht angezeigt ist, ausländischen Vertretungen Namen und Adressen ihrer in der Schweiz wohnenden Landsleute mitzuteilen. Es ist nicht Sache eidgenössischer oder kantonaler Behörden, im Interesse des ausländischen Staates die Verbindung zwischen den ausländischen Vertretungen und ihren in der Schweiz sich aufhaltenden Landsleute herzustellen, sei es durch Bekanntgabe der Namen und Adressen der Ausländer an die Konsulate oder dadurch, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz von der vorgängigen Immatrikulation beim Konsulat abhängig gemacht und damit der Ausländer gezwungen wird, sich bei der Vertretung seines Heimatstaates zu melden. Dahingehende Begehren ausländischer Vertretungen erfolgten beispielsweise, um die Erfassung ihrer Staatsangehörigen in der Schweiz aus militärischen, fiskalischen, politischen oder andern Gründen zu ermöglichen. Bei totalitären Staaten bestünde ausserdem die Gefahr, dass deren Angehörige durch das Mitwirken schweizerischer Behörden in der Schweiz einem unzulässigen und unserem Interesse zuwiderlaufenden politischen oder moralischen Druck seitens der Konsulate ausgesetzt würden. Hingegen bestehen selbstverständlich keine Bedenken, einem Konsulat auf Anfrage hin die Adresse einzelner Landsleute bekannt zu geben oder einen Ausländer einzuladen, mit seinem Konsulat Fühlung zu nehmen, sofern daran ein schweizerisches Interesse besteht. Wir ersuchen Sie deshalb, auf allfällige Ansuchen wie dasjenige der madagassischen Regierung, wie bisher in ähnlichen Fällen, kurz zu antworten, dass Sie nicht in der Lage seien, die gewünschten Adressen bekannt-

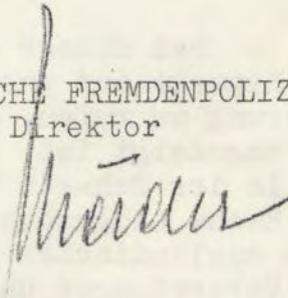
zugeben.

* *
*
*

Kürzlich sind wir durch eine kantonale Behörde darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich gewisse konsularische Vertretungen direkt an kommunale Verwaltungen wenden, um Auskünfte über ihre Landsleute zu erhalten. Es ist ganz selbstverständlich, dass unsere grundsätzliche Haltung gegenüber solchen Ansuchen auch für die Gemeindebehörden massgebend sein muss. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie den Gemeindebehörden entsprechende Weisungen oder Empfehlungen zukommen lassen würden. Im Interesse einer einheitlichen Praxis dürfte es sich eventuell empfehlen, inskünftig nur noch die kantonale Fremdenpolizei zur Behandlung von Gesuchen konsularischer Vertretungen als zuständig zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI
Der Direktor



Amtlich - Pauschalfrankiert
Officiel - Affranchissement à forfait
Ufficiale - Affrancato in blocco

~~PO~~
17. XII MM'

Eidg. Politisches Departement
Politische Angelegenheiten



EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
POLIZIA FEDERALE DEGLI STRANIERI

67999/7.61

ca	KI	PO	CR	DZ	GT	SRJ	TD
Datum	7.2.		19.11	19.11	V	24.12	23.12
Visa	R.	C	L		V	2c	5

a/a
23.12
5

EPD 17.12.60 -9

Ref. A.B. 41. 11. Madag. O.

S.A. 22. 18. 14. O.
P.B. 22. 10. 1. Madag.

Autos